

## **Zusammenfassung des Forums 7 „Auswirkungen von EU-Recht auf nationales Recht und Verbraucher“ von Prof. Dr. Marcus Helfrich (FOM)**

Prof. Helfrich beginnt seinen Vortrag mit der Feststellung, dass leider sehr viele Verantwortliche in der Wirtschaft kaum über grundlegende Kenntnisse verfügen, wie europäisches Recht entsteht, wirkt und anzuwenden ist. Er belegt dies mit einem Beispiel: Auf einer Konferenz in Berlin 2012 meinte ein Vorstand eines DAX-Unternehmens, die EU-Kommissarin provozieren zu können, indem er zum Ausdruck brachte, er hoffe, dass die Umsetzung der EU-Verordnung nicht wieder sechs Jahre dauern würde.

Die EU-Kommissarin für Recht, Viviane Reding, konnte ihn dahingehend beruhigen, dass EU-Verordnungen überhaupt nicht in nationales Recht umgewandelt werden müssen und sofort innerhalb der gesamten EU wirksam sind. Das Beispiel zeigt einmal mehr sehr deutlich wie sehr sich Top-Manager mit ihren Äußerungen maßlos blamieren können.

### **Geschichte der Europäischen Integration**

Für die Kenntnis der Anwendung europäischen Rechts ist es nach Helfrich wichtig, die Geschichte der Europäischen Integration zu verstehen. Er beginnt bei seinen Studierenden gerne mit der Idee der „Vereinigten Staaten von Europa“, die 1923 durch die Schaffung der Paneuropa-Union des Grafen Budehove-Kalergi erreicht werden sollte. Politisch waren diese „Vereinigten Staaten von Europa“ als Gegenpol zu Großbritannien und der Sowjetunion gedacht. Im Jahr 1930 beriet der Völkerbund über ein Memorandum des französischen Außenministers Aristide Briand, der eine föderative Verbindung der europäischen Staaten vorschlug. Zu diesem Zeitpunkt dachte allerdings niemand daran, die Souveränität der einzelnen Staaten zugunsten einer supranationalen Institution zu beschränken.

Zur Überwindung von Faschismus und zur Lösung des Wiederaufbauproblems schlug Winston Churchill 1946 einen „Europäischen Bund“ vor. Die „Europäische Familie“ sollte von Großbritannien als Freund und Förderer unterstützt werden.

1947 wurde von den USA der Plan ihres Außenministers Marshall für ein europäisches Wiederaufbauprogramm umgesetzt (Marshall Plan). Die USA, die zunächst überhaupt nicht begeistert von dieser Idee waren, äußerten dabei den Wunsch, die Europäer ihrerseits müssten sich zusammen über die zweckmäßige Verwendung der Mittel einigen. Eine europäische Zusammenarbeit war also notwendig.

Im Jahre 1950 schließlich schlug daraufhin der französische Außenminister Robert Schuman, beeinflusst durch die Überlegungen von Jean Monnet, die Übertragung der Kohle- und Stahlindustrie an eine supranationale Behörde vor. Am 8.4.1951 wurde die EGKS durch die Unterzeichnung der Pariser Verträge beschlossen. Der Vertrag trat am 23.7.1952 in Kraft. Am 1.6.1955 beschließen die EGKS-Mitglieder in Messina die Ausgestaltung einer wirtschaftlichen Integration. Am 25.3.1957 werden die „Römischen Verträge“ unterzeichnet. Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) wird errichtet. Zugleich wird die Europäische Atomgemeinschaft (EAG) zwischen den Mitgliedsstaaten der EGKS gebildet. Die Römischen Verträge treten am 1.1.1958 in Kraft.

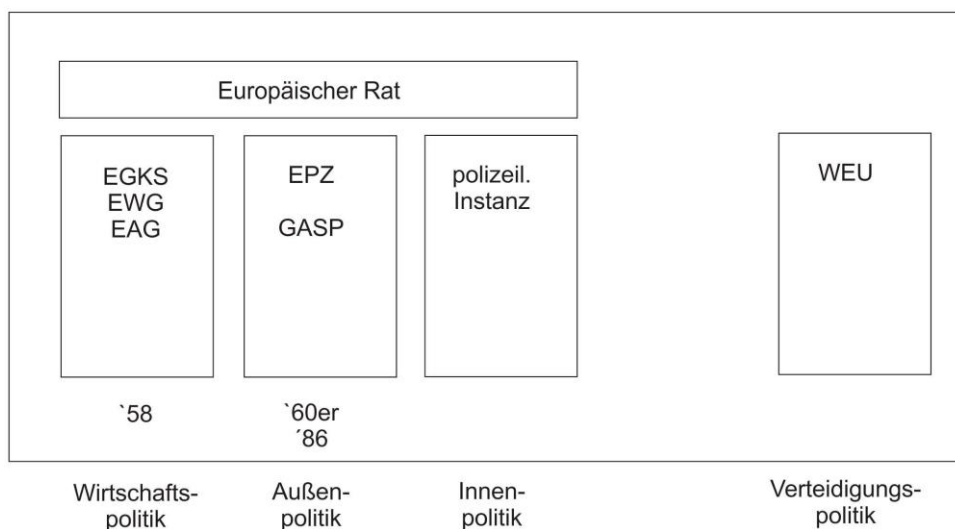
Von allen anderen vorherigen Bestrebungen der europäischen Einigung unterscheidet sich die Zusammenarbeit hierbei darin, dass nationale Souveränität tatsächlich abgegeben wird.

Für die weitere Entwicklung ist ein Verständnis der Geschichte ab den 60er Jahren des letzten Jahrhunderts erforderlich. Die Nachkriegs-Generation zeigt sich unzufrieden mit dem bestehenden Gesellschaftssystem und den überkommenen Strukturen, demonstriert gegen den Vietnamkrieg, erlebt den Höhepunkt der Flower-Power-Welle in ihrer Lebensweise und der Musik und sieht sich mit Ölkrise, Terroranschläge und der RAF-Bedrohung konfrontiert. Die politische Auseinandersetzung radikalisiert sich.

Die Minister der EG treffen sich dabei regelmäßig, um im Rahmen der EG-Verträge über wirtschaftliche Probleme zu sprechen. Am Rande der Sitzungen werden aber auch politische Fragen erörtert, obwohl die EG dazu überhaupt kein Mandat besitzt. Die Ergebnisse dieser informellen Gespräche werden auch an den Kabinetttischen besprochen. Es zeigt sich ab 1970 unter den Mitgliedern, dass europäische Zusammenarbeit gewünscht ist und diese sehr erfolgreich sein kann. Diese Zusammenarbeit wird später als die Europäische Politische Zusammenarbeit (EPZ) bekannt werden. Es zeigt sich, dass vorwiegend außenpolitische Themen, aber auch die Zusammenarbeit im Bereich der Polizei (Innenpolitik), vorangetrieben werden. Es entsteht der Wunsch, auch offiziell eine Plattform für den politischen Austausch zu besitzen, um mit einer Stimme sprechen zu können.

Parallel dazu wurde in Europa mit der Westeuropäischen Union (WEU) ein Militärbündnis gegründet („Adenauer-Nato“).

## Ein neuer Staat entsteht...?



Schon zu dieser Zeit kann man an den Politikfeldern deutlich erkennen, dass auf europäischer Ebene deutliche Anzeichen dafür vorhanden sind, dass sich ein eigenständiger Staat auf europäischer Ebene bildet, ähnlich dem Zusammenschluss der Länder Deutschlands zur Bundesrepublik Deutschland.

Mit der „Einheitlichen Europäischen Akte“ (EEA) wird am 28.02.1986 die europäische Integration weiter vorangetrieben, da nun eine „Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik“ (GASP) auch institutionalisiert wurde. Mit der EEA wird auch der „Europäische Rat“ geschaffen. Es setzt sich aus den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedsstaaten zusammen.

Der Zusammenbruch des Ostblocks führt dazu, dass sehr viele kleine Länder sich nach Westeuropa orientieren und sich der EG anschließen möchten.

Mit dem Vertrag von Maastricht vom 7.2.1992 wurde die Gründung der Europäischen Union beschlossen. Sie ist die Fortführung der in der EEA angelegten Europäischen Einigung. Die EU ist die Klammer zwischen den drei Gemeinschaften EWG, EAG und EGKS. Der Vertrag enthält drei Säulen, eine wirtschaftspolitische (EG), eine außenpolitische (GASP) und eine polizeilich-justizielle Zusammenarbeit.

Bereits vor Ratifizierung des Vertrages durch Deutschland wurde Verfassungsbeschwerde eingelegt, und das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hatte die Frage zu klären, ob es ohne Volksabstimmung überhaupt zulässig sei, dass die Regierung in Deutschland die Souveränität des Staates beschränken darf. Das BVerfG urteilte, dass dies möglich sei, solange der Wesensgehalt des Grundgesetzes nicht aufgegeben wird und es der Europäischen Integration diene.

Spätestens seit 1992 muss man davon sprechen, dass sich Europa zu einem Staat zusammenschließt. Deutschland kann in vielen Politikfeldern nicht mehr autonom entscheiden.

Im Vertrag von Amsterdam (2.10.1997) will die Gemeinschaft sich auf bevorstehende Beitritte öffnen. Der Vertrag von Nizza (11.12.2000) führt zur Weiterentwicklung der Institutionen, auch das Europäische Parlament wird gestärkt. Die Anzahl der Kommissionsmitglieder wird beschränkt. Ab 27 Mitgliedsstaaten wird die Anzahl der Kommissionsmitglieder geringer sein als die Zahl der Staaten. Schließlich wird das Rechtsprechungssystem der EU reformiert.

Im Folgenden geht Prof. Helfrich auf einzelne Entscheidungen des EuGH ein, die richtungsweisend für die Europäische Integration wirkten.

### **Der Fall Van Gent & Loos**

Im Fall „Van Gent & Loos“, EuGH Rs. 26/62 vom 5. Februar 1963, klagte eine niederländische Spedition gegen die Erhebung von Zöllen, da diese im EWG-Vertrag abgeschafft worden waren. Dies ist dort klar und deutlich geregelt. Da es sich aber bei dem EWG-Vertrag um einen völkerrechtlichen Vertrag handelt, können i.d.R. nur die beteiligten Parteien Ansprüche daraus ableiten, nicht aber die Bürger direkt. Fraglich ist daher, ob sich Van Gent & Loos vor einem niederländischen Gericht auf europäisches Recht berufen kann.

Der EuGH hat bei der Behandlung des Falles allerdings neben dem EWG-Vertrag auch die Präambel bewertet und kam zunächst zu dem Schluss, dass im Sinne eines Vertragsschlusses mit Wirkung für Dritte durchaus subjektive Rechte für einzelne Bürger aus dem Vertrag ableitbar sind, zumal Europa über ein gewähltes Parlament und mit dem EuGH eine gerichtliche Instanz verfügt. Zweitens steht im Vertrag unmissverständlich, dass keine Zölle erhoben werden dürfen, es existiert also kein Auslegungsspielraum. So urteilte der EuGH, dass es sich bei dem Vertrag um einen Vertrag *sui generis* handelt. Einen *besonderen Vertrag*, der eben nicht nur völkerrechtlich zu bewerten ist. Der Vertrag wirkt in die Staaten hinein. Wenn ein Vertrag eindeutig (Zölle und Abgaben sind verboten) ist und zu Gunsten eines Mitglieds Vorteile schafft und wenn ein Staat nichts tun muss, um dies erfüllen zu können, dann ist das Gesetz unmittelbar umzusetzen. Entgegen stehendes nationales Recht ist unwirksam.

Mit dieser Entscheidung wurde deutlich, dass EU-Recht über nationalem Recht steht und dieses bricht.

### **Der Fall COSTA/ENEL**

In einem weiteren Fall COSTA/ENEL (EuGH Rs. 9/70 vom 6.10.1970), bei dem ein pfiffiger Anwalt in Italien glaubte, seine Stromrechnung nicht bezahlen zu müssen, weil der Staat den Stromanbieter verstaatlicht hatte und dieses Vorgehen gegen EU-Recht verstieß, hatte der EuGH zu urteilen. Dabei wurde von Seiten Italiens vorgebracht, dass man zwar den EWG-Vertrag unterschrieben hätte, aber insgeheim die Umsetzung des Vertrages gar nicht wollte. Auch hier hat der EuGH geurteilt, dass diese Argumentation (natürlich) nicht tragbar ist („pacta sunt servanda“).

Beim EuGH gibt es neben einem Kläger und dem Beklagten auch einen Generalanwalt, der die Interessen des Gemeinwesens zu vertreten hat. Vor der Urteilsverkündung darf er in seinem Plädoyer begründen, wie er den Fall aus Sicht der Bürger der EU sieht. Durch diese Begründungen wird das EU-Recht äußerst transparent. Es lohnt sich daher, die Urteile nachzulesen, um die europäische Rechtsprechung zu verstehen.

### **Der Mars-Fall**

Auf die Nachfrage, wie der EuGH überhaupt angerufen werden kann, zeigt Prof. Helfrich dies am sog. Mars-Fall (C-470/93 vom 06.07.1995). Ein importierter Mars-Riegel war mit einem gelben Aufdruck +10% importiert und in Deutschland verkauft worden. Der Riegel hatte tatsächlich ein um 10% höheres Gewicht, der Verkaufspreis war auch nicht erhöht worden. Dennoch klagte ein „Abmahn-Verein“ und begründete dies damit, dass der gelbe Balken auf dem Mars-Riegel größer sei als 10% der Verpackung und dies den Verbraucher in die Irre leite. Aus Gründen des Verbraucherschutzes sei ein Verbot des Verkaufs angebracht.

Zunächst muss festgestellt werden, dass der EuGH nur deshalb zuständig ist, weil die Ware grenzüberschreitend gehandelt wurde. In diesem Fall *können* erste und zweite Instanz der deutschen Gerichtsbarkeit den EuGH zu einer Vorabentscheidung anrufen, die letzte Revisions-Instanz, in diesem Fall wäre das der BGH hätte den EuGH vor Vorabentscheidung anrufen *müssen*.

Grundsätzlich darf es keine mengenmäßige Beschränkung beim Handel von Waren innerhalb der EU geben und ein Verbot stellt eine Mengenbeschränkung auf 0 dar.

Ein Verbot und damit eine Beschränkung der Vier Freiheiten in Europa könnte von einem Land begründet werden, wenn

- die Öffentliche Sicherheit
- die Gesundheit
- der Verbraucherschutz
- die Umwelt oder
- der Schutz eines Kulturgutes

in Gefahr wäre. In diesem Fall wurde das Verkaufsverbot mit einer Verletzung des Verbraucherschutzes argumentiert. Der EuGH hat in dieser richtungsweisenden Entscheidung allerdings klargestellt, dass man bei der Beurteilung von Sachverhalten durchaus von einem mündigen Verbraucher im Sinne der Kant'schen Aufklärung ausgehen kann. Während der BGH oft von einem schutzbedürftigen Verbraucher ausging hat sich die Rechtsprechung seitdem grundlegend verändert. Und nachdem der Aufdruck +10% unmissverständlich ist und der Konsument auch davon ausgehen muss, dass Werbung in bestimmten Grenzen übertreibt, ist die im vorliegenden Fall vorgebrachte Begründung unzureichend. Der EuGH hat mit seiner Entscheidung z. B. auch erreicht, dass in Deutschland vergleichende Werbung in bestimmten Fällen zulässig ist.

## Rechtsquellen in Europa

Den zweiten Teil des Forums beginnt Prof. Helfrich mit der Darstellung der unterschiedlichen Rechtsquellen. Zum **Primärrecht** europäischen Rechts gehörten der „Vertrag über die Europäische Union“ (EUV) und der „Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ (AEUV), unter Umständen auch EuGH-Entscheidungen. Dabei sind v.a. das Diskriminierungsverbot (Art. 18 AEUV), das Verbot von Zöllen (Art. 30 AEUV), das Verbot mengenmäßiger Beschränkung (Art. 34 AEUV) und das Kartellverbot (Art. 101, 102 AEUV) von Bedeutung. Diese Regelungen haben für jeden einzelnen Bürger unmittelbare Bedeutung.

Neben diesen grundlegenden Verträgen erlassen i.d.R. EU-Rat und Europäisches Parlament auf Vorschlag der Kommission Gesetze. Dieses **Sekundärrecht** ist für die Praxis von besonderer Bedeutung. Artikel 294 AEUV zeigt den Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens. Dabei unterscheidet man Verordnungen, Richtlinien, Entscheidungen und Stellungnahmen/Empfehlungen. Etwas verwirrend ist die Bezeichnung „Verordnung“, da es sich hierbei nach unserem Verständnis um Gesetze handelt, die mit sofortiger Wirkung in der EU wirksam werden. Richtlinien müssen dagegen innerhalb einer bestimmten Frist in nationales Recht umgewandelt werden. Verordnungen nach deutschem Sprachgebrauch erlässt die Kommission als sog. „Ergänzende Rechtsakte“.

Als Beispiel für eine Richtlinie nennt der Referent die Rundfunkrichtlinie, die es privaten Betreibern gestattet, Rundfunksender zu betreiben. Diese Regelung hat in mehreren Staaten gegen nationales Recht verstoßen, in Deutschland sogar gegen das Grundgesetz, da man die Gefahr einer unausgewogenen Berichterstattung fürchtete. In Deutschland mussten Radiostationen öffentlich-rechtlich Rechtsfähigkeit besitzen. Die Frage, ob eine europäische Richtlinie oder eine Verordnung über dem Grundgesetz steht, musste zwangsläufig irgendwann beantwortet werden. In Deutschland kennen wir das Rechtsinstitut der Verfassungsbeschwerde. Das Bundesverfassungsgericht kann die Rechtmäßigkeit eines Gesetzes anhand der Grundrechtskonformität überprüfen. Es stellt sich also zudem die Frage, ob europäische Rechtsakte auch einer Superrevision unterliegen, z. B. durch nationale oberste Gerichte wie dem BVerfG, dem EuGH oder dem Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg.

In der sogenannten „Solange I – Entscheidung“, der Name ergibt sich daraus, dass die EuGH-Entscheidung mit dem Wort „Solange“ beginnt, hat das BVerfG am 29.5.1974 entschieden, dass es solange als Kontrollinstanz europäischer Normen zuständig ist, bis ein Parlament auf europäischer Ebene einen Grundrechtekatalog beschlossen hat, das dem des Grundgesetzes adäquat ist.

Dieses Urteil wurde von anderen Ländern stark kritisiert. Es ist schwer vorstellbar, dass jedes Land seinerseits je nach Auslegung ein europäisches Gesetz für verfassungskonform erachtet oder sich dagegen entscheidet.

Mit dem Urteil „Solange II“ vom 22.10.1986 ändert sich die Entscheidung des BVerfG vollständig. Hier unterstellt das BVerfG, dass innerhalb der EG ein wirksamer Schutz der Grundrechte generell erreicht ist, und es selbst daher nicht mehr für eine Normenkontrolle zuständig ist.

Im Vertrag von Lissabon wurde der Grundrechte-Katalog zwar nur indirekt als Verweis auf die Grundrechte-Charta aufgenommen, aber dem Primärrecht gleichgestellt. Bei den Streitigkeiten um eine Europäische Verfassung, hier hätte man üblicherweise die Grundrechte direkt aufgenommen, wollte man diesmal zwar das gleiche erreichen, den Staaten aber noch den Anschein von

Souveränität lassen. Art. 6 EUV nimmt auch Bezug und verpflichtet das Recht auf die Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Zudem bindet sie sich an gemeinsame Verfassungsüberlieferungen und allgemeine Grundsätze des Unionsrechts.

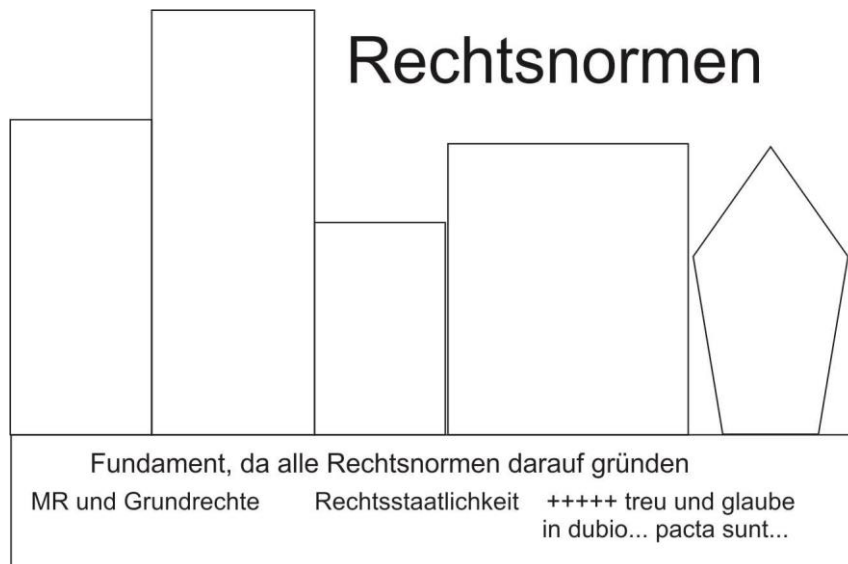
### EU-Recht bricht nationales Recht

Ähnlich der Hierarchie der Rechtsquellen in Deutschland zwischen den Gesetzen und Satzungen auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene lässt sich EU-Recht in diese Systematik einordnen. Dabei bricht EU-Recht nationales Recht. Die EU-Gesetzgebung unterwirft sich aber auch dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrecht (EGMR), das über dem EuGH steht.

Schließlich, so Prof. Helfrich ist es wichtig, zu wissen, was man unter allgemeinen Rechtsgrundsätzen versteht. Sie gehören zu den Rechtsquellen:

- Gesetz
- Verträge
- Gewohnheitsrecht
- Allgemeine Rechtsgrundsätze
- Gerichtsentscheidungen
- Lehrmeinungen

Die Frage, was allgemeine Rechtsgrundsätze sind, kann etymologisch erklärt werden: Der Grund ist die Basis für alle Gesetze. Sätze leitet sich ab als etwas „Gesetztes“. Allgemeine Rechtsgrundsätze sind demnach überlieferte Vorstellungen über die Bildung und Anwendung aller Gesetze und Normen. Viele Rechtsgrundsätze sind uns aus den lateinischen Redewendungen her bekannt, die meisten beziehen sich auch auf eine lange Rechtstradition. Beispiele für Rechtsgrundsätze sind „Nullum crimen, nulla poena sine lege“, „in dubio pro reo“, „pacta sunt servanda“.



Rechtsgrundsätze als Basis der Rechtsnormen

### Europäische Datenschutzrichtlinie

Daneben gibt es im AEUV weitere Grundrechtspositionen, z. B. ist in Art. 16 AEUV der Datenschutz verankert. So hat das BVerG die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht, also das deutsche

Ausführungsgesetz zur Richtlinie, gestoppt, da sie diese als nicht mit den Grundrechten der EU in Einklang sah. In Deutschland wurde aber nicht versucht, ein weiteres nationales Recht zu beschließen. Man hat stattdessen das Vertragsverletzungsverfahren abgewartet, nachdem die Frist für die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht abgelaufen war, und gegen dieses Widerspruch erhoben, mit der Begründung die EU-Richtlinie verstoße gegen EU Grundrechte des Art. 16 AEUV. Begründet wird dies damit, dass in der Richtlinie die Voraussetzungen und die Länge der Datenspeicherung unklar ist. An diesem Beispiel wird deutlich, wie eine Normenkontrolle auch europäischer Gesetze erfolgen kann.

### **Die vier Freiheiten**

Die vier Freiheiten des Binnenmarktes sind geregelt im AEUV in den Art. 28ff (Warenverkehr), Art 56 (Dienstleistungsverkehr), Art. 45, 49 (Personenverkehr) und Art. 63ff (Kapitalverkehr).

Die Zollunion erstreckt sich auf den gesamten Warenverkehr. Der Begriff der Ware ist dabei weit zu fassen, er umfasst auch Rechte (z. B. Patente), Elektrizität, Wasser, Gas, aber nicht immaterielle Güter wie „Information“ oder „Gesprächsinhalte“.

In berühmten Entscheidungen, z. B. zum Cassis de Dijon, hat das EuGH dabei jeweils klargestellt, dass es den in den Verträgen geregelten Freiheiten einen hohen Stellenwert beimisst. Geklagt hatte im genannten Fall ein deutscher Importeur, dem es untersagt wurde, einen aus Frankreich importierten Cassis zu verkaufen. Nach deutschem Recht konnte auf die Flaschen nämlich keine Zollmarke geklebt werden, da das Getränk nach seinem Alkoholgehalt weder Wein, noch Bier oder Likör war. Durch das Verkaufsverbot wurden französische Lieferanten aber diskriminiert. Grundsätzlich gilt der freie Warenverkehr in der EU.

Nationale Einschränkungen bedürfen nicht nur einer Rechtfertigung, sondern die Maßnahme des Nationalstaates muss erforderlich, geeignet und im Zuge der Verhältnismäßigkeit auch das geringste Mittel sein, den Zweck zu erfüllen.

So hatte Deutschland bei der Klage gegen das Deutsche Reinheitsgebot bei importierten Bieren verschiedene Möglichkeiten, das Importverbot zu begründen, z. B. zum Schutz eines Deutschen Kulturgutes, zum Gesundheitsschutz für die Bürgerinnen und Bürger oder aus Sicht des Verbraucherschutzes, da die Verbraucher davon ausgehen, dass Bier nur die Bestandteile Wasser, Gerste und Hopfen enthalte. Importiertes Bier hingegen z. B. chemische Konservierungsstoffe beinhalten könnte.

Auch beim Deutschen Bier hat sich der EuGH gegen die Argumente Deutschlands gestellt. Die Begründung des Schutzes des Kulturgutes Bier wurde abgelehnt, da Bier in anderen Ländern nachweislich älter ist. Der Gesundheitsschutz zählt nicht, da in Limonaden Zusätze nach deutschem Recht auch zugelassen sind. Und der Verbraucherschutz kann mit geringeren Mitteln erreicht werden, z. B. durch die Kennzeichnung des Bieres mit dem Vermerk „Gebraut nach dem deutschen Reinheitsgebot“.

### **Fazit:**

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer waren sich darin einig, dass sie aus diesem Vortrag viel für den Unterricht übernehmen können. Die Geschichte der Europäischen Integration zeigt deutlich, dass es einen Europäischen Staatenbund – ähnlich der föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschlands -

längst gibt und Deutschland viele Gesetze nicht mehr souverän treffen kann. Die Entstehung der Rechtsakte der EU im Rahmen ihrer Zuständigkeiten wurde vom Referenten klar und deutlich herausgearbeitet. Bei der Auslegung sowohl von Primärrecht als auch von Sekundärrecht spielt der EuGH eine wichtige Rolle und er zeigt durch seine transparenten Urteile, wie europäisches Recht wirkt und angewendet wird.

Literaturempfehlungen:

- Waldemar Hummer/Christoph Vedder, Europarecht in Fällen; Die Rechtsprechung des EuGH, des EuG und deutscher und österreichischer Gerichte, 5. Auflage, Baden-Baden, 2011, Nomos-Verlag, 39,90 €
- Matthias Herdegen, Europarecht, 14. Auflage, München, 2012, Verlag C.H. Beck, 23,90 €
- Beck-Texte im dtv-Verlag: Europa-Recht, 11,90 €

Weiterführende Literatur und Materialien unter:

- [http://europa.eu/eu-law/index\\_de.htm](http://europa.eu/eu-law/index_de.htm)
- <http://eur-lex.europa.eu/de/treaties/index.htm>
- [http://eur-lex.europa.eu/de/treaties/new\\_overview\\_treaties.htm#overview](http://eur-lex.europa.eu/de/treaties/new_overview_treaties.htm#overview)

Eine sehr gute graphische Darstellung der Entwicklungsgeschichte EU findet sich unter

- [http://de.wikipedia.org/wiki/Geschichte\\_der\\_europäischen\\_Integration](http://de.wikipedia.org/wiki/Geschichte_der_europäischen_Integration)